

216/A

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert werden soll

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert werden soll

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom 13.11.1991 über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die  
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl  
Nr 832/1995 (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer/innen,  
die am Stichtag

1. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der Staatszugehörigkeit von der  
Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;

2. das 21. Lebensjahr vollendet haben;

3. insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit  
begründeten Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen."

2. § 100 Abs 3 wird um folgenden Satz wie folgt ergänzt:

"BGBl xxxx/xx tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

Begründung:

Bei der 120. Vollversammlung der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte im November 1995 wurde der Antrag zur Verwirklichung des passiven Wahlrechtes für alle ausländischen Arbeitnehmer/innen mehrheitlich angenommen. Dies war seit Inkrafttreten des Arbeiterkammergesetzes 1992 der erste Antrag, der von Wahlberechtigten selbst und nicht von Kammeräten bei der Vollversammlung gestellt wurde. Diese Willensäußerung wurde den im Parlament vertretenen politischen Parteien mit dem Ersuchen übermittelt, geeignete Schritte zur Behandlung des Anliegens zu unternehmen. Im Sinne dieses Beschlusses soll der gegenständliche Antrag im Nationalrat beschlossen werden.

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel aufgrund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeiten unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger/innen auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verwahrt. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt. /-